

Coronavirus – Informationen

In dieser Mitteilung möchten wir auf die Informationen des BAG und des BAK eingehen, die teilweise erst nach den Fasnachtstagen veröffentlicht, resp. in Kraft gesetzt wurden. Dies sind einerseits die **Lockerungsschritte** per 1. März 2021 sowie die bestehende **Finanzhilfe für Laienvereine**, welche noch eine Laufzeit bis Ende 2021 aufweist. Sowie auch die **Reduktion der Begründungspflicht** für Gesuche für Veranstaltungen, die im Zeitraum von 12. Dezember 2020 bis 31. März 2021 hätten stattfinden sollen, aber abgesagt wurden.

1. Lockerungsschritte per 1. März 2021

Der Bundesrat ermöglicht Aktivitäten, bei welchen nur wenige Personen zusammenkommen und die Kontakte im Freien erfolgen. Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen und in Innenräumen sind auf später vorgesehen. Wir rechnen mit einer weiteren Lockerung noch im Laufe des April 2021.

1.1 Regeln für Erwachsene

Im Freien sind Tätigkeiten mit maximal 15 Personen und in Innenräumen mit maximal 10 Personen möglich. Dies gilt auch für Vereinsaktivitäten, jedoch bis auf weiteres noch ohne Publikum.

1.2 Regeln für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Für diese Altersgruppen waren die bisherigen Einschränkungen besonders einschneidend. Der Bundesrat hat die Altersgrenze nun auf 20 Jahre festgelegt und die erlaubten Sport- und Kulturangebote ausgeweitet. Dies heisst, dass Proben mit Gruppen aus bis 20-jährigen Personen mit entsprechenden Schutzkonzepten stattfinden dürfen. Auftritte und Veranstaltungen sind noch nicht gestattet.

2. Finanzhilfe an Vereine / Ausfallentschädigungen

Die Finanzhilfe an Vereine mit finanziellen Ausfällen (Ausfallentschädigung) geht weiter und ist sehr gefragt. Dies zeigt auch die grossen Ausfälle im Laienkulturbereich. Durch den zweiten Lockdown sind im Grunde genommen sämtliche in der Fasnacht tätigen Vereine davon betroffen.

Die Finanzhilfen haben zum Ziel, den mit der Absage oder Verschiebung oder reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden auszugleichen. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen nach der Covid-19-Kulturverordnung. Finanzhilfen können nur im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt werden.

2.1 Ausgangslage

Während die Finanzhilfe im Laienkulturbereich in der ersten Phase auf einer in der ausserordentlichen Lage vom Bundesrat erlassenen Notverordnung basierte, hat der Gesetzgeber die Vorgaben im COVID-19-Gesetz und den entsprechenden Verordnungen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen und konkretisiert. Die Anforderungen zur Erlangung einer Finanzhilfe sind im Vergleich zur ersten Phase erheblich gestiegen. Die strengeren Vorgaben stammen vom Bund und nicht von den Verbänden, die Verbände sind lediglich als Vollzugsstelle eingesetzt worden. Der Gesetzgebungsprozess hat gezeigt, dass es verschiedene politische Parteien gab, die der Finanzhilfe kritisch bis ablehnend gegenüberstanden. Die Finanzhilfe ist daher nach wie vor alles andere als selbstverständlich. Auch die Begründungs- und Dokumentationspflicht macht einigen Gesuchstellern Mühe. Sie ist jedoch Voraussetzung zur Erlangung einer Ausfallentschädigung. Wir sind daher dankbar um die Beherzigung der in diesem Newsletter ausgeführten Anliegen

2.2 Formelles

In vielen Statuten besteht in Bezug auf die Vertretung des Vereins nach aussen eine konkrete Vorgabe, z.B. *der Verein wird nach aussen vom Präsidenten mit Einzelunterschrift vertreten, oder die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien*. Diese Vorgaben sind zwingend zu beachten. Gesuche,

die formell nicht den Anforderungen entsprechen, verursachen einen grossen und völlig unnötigen Mehraufwand. Erstaunlicherweise sind auch Gesuche nicht korrekt unterschrieben, die zur Ergänzung zurückgewiesen werden müssen.

2.3 Veranstaltungen

Bei den Veranstaltungen muss es sich um Events mit einem dem Vereinszweck entsprechenden kulturellen Hintergrund handeln. Reine Geldbeschaffungsanlässe wie Lottoabende, Papiersammlungen, Helfereinsätze, ein Chilbibetrieb etc. sind nicht zugelassen. Der SBV hat sich bei der Ausarbeitung der Vorschriften mit Vehemenz dafür eingesetzt, dass auch solche Anlässe weiterhin zugelassen sind. Der Gesetzgeber stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass Gelder von Sponsoren, Gönnern oder der öffentlichen Hand auch in dieser Zeit nachgefragt werden können und die Erfahrung zeigt, dass die Geldgeber überaus kulant sind. Rechtlich verankert ist dies in Art. 2 lit. B der COVID-19-Kulturverordnung. Es ist zudem auch vollauf ratsam, ein allfälliges Vereinsvermögen anzutasten; wenn nicht in dieser ausserordentlichen Lage, wann dann?! Insofern ist die Bezeichnung «Finanzhilfe» falsch. Es handelt sich vielmehr um eine Ausfallentschädigung für ausgefallene kulturelle Events. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden wir künftig nur noch die Terminologie «Ausfallentschädigung» verwenden

2.4 Absage / Verschiebungen

Was definitiv abgesagt wurde, kann auch definitiv abgehandelt werden. Was um mehr als 12 Monate (resp. auf die nächste Fasnacht im 2022) verschoben wurde, wird als Absage behandelt und kann ebenfalls bearbeitet werden. Was um weniger als 12 Monate verschoben wurde, kann noch nicht behandelt werden, da unklar ist, welches die behördlichen Vorgaben im Zeitpunkt der geplanten Durchführung sein werden. Wir bitten daher, nur für definitiv abgesagte bzw. um ein Jahr (auf die Fasnacht 2022, oder mehr als ein Jahr) verschobene Veranstaltungen Gesuche einzureichen. Gesuche, die für Veranstaltungen eingereicht werden, die um weniger als 12 Monate verschoben wurden, werden abgelehnt, können aber später nochmals eingereicht werden.

2.5 Schadenpositionen

Grundsätzlich kommen zwei Schadenspositionen in Frage:

1. Bereits getätigte, unnütze Aufwendungen, und
2. Ertragsausfälle.

Zu den beiden Schadenspositionen ist folgendes zu beachten:

Für die Geltendmachung von bereits getätigten, unnützen Aufwendungen müssen Belege beigebracht werden. Was nicht belegt wird, kann nicht berücksichtigt werden. Verträge, Offerten, Auftragsbestätigungen reichen nicht, denn es ist nicht belegt, dass die Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden.

Bei den Ertragsausfällen ist zu berücksichtigen, dass Sponsorengelder, Beiträge der öffentlichen Hand oder vom kantonalen Lotteriefonds vom Ertragsausfall abgezahlt werden müssen. Die Finanzhilfe ist subsidiär und kann nicht für die vorne aufgezählten Finanzierungsquellen einspringen. Es geht bei der Finanzhilfe im Kern um ausgefallene Beiträge vom Publikum (Kollekten, Eintritte, Erträge aus der Festwirtschaft etc.). Wie bereits erwähnt zeigt die Erfahrung, dass die Sponsoren, insbesondere aber die öffentliche Hand in dieser schwierigen Zeit viel Goodwill zeigen.

2.6 Fristen

Es gibt zwei Fristen die zu beachten sind. Es ist dies einerseits der 26. September 2020 und andererseits der 31. Dezember 2021. Es können nur Veranstaltungen berücksichtigt werden, die innerhalb dieses Zeitraums abgesagt, durchgeführt oder um mindestens ein Jahr verschoben wurden (was einer Absage gleichkommt). Die Gesuche müssen bis am 30. November 2021 eingereicht sein

2.7 Höhe der Finanzhilfe / Ausfallentschädigung / Maximalbeträge

Die bereits in der ersten Phase der Finanzhilfe erhaltenen Beträge werden in der laufenden Phase nicht mehr berücksichtigt. Per Ende Jahr wurden die Zeiger auch für alle jene Gesuchsteller wieder auf «null» gestellt. Alle anderen Gesuchsteller haben den maximalen Betrag von CHF 10'000 zur Verfügung.

Die Finanzhilfen / Ausfallentschädigungen decken höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens und sind auf 10'000 Franken pro Kulturverein und Kalenderjahr beschränkt.

Fasnachts- und Karnevalsveranstaltungen (Umzugskomitees) sind – ähnlich wie Stadtfeste oder Dorffeste, Kirchweihfeste, Patrozinien, Schützenfeste etc. – als solche gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung nicht Teil des Kulturbereichs. Deren Veranstalter können darum keine Ausfallentschädigung beantragen, solange der entsprechende Sitzkanton sie nicht explizit in den Geltungsbereich einschliesst.

Laienvereine (Bereiche Musik, Tanz, Theater inkl. Teilnahme an einem Umzug mit Wagen oder Kostümen), die für einen Auftritt an einer solchen Veranstaltung vorgesehen waren, können eine Ausfallentschädigung beantragen (je nach Status, Höhe des Budgets und Schadenssumme beim Kanton oder bei den Laienverbänden).

Organisatoren von Kulturveranstaltungen mit einem Budget von 50 000 Franken oder mehr, die einen finanziellen Schaden von mindestens 10 000 Franken erleiden, können bei den Kantonen Ausfallentschädigung beantragen.

2.8 Kausalität zu behördlichen Vorgaben

Während in der ersten Phase auch für freiwillig abgesagte Anlässe Finanzhilfe geleistet wurde, sind die Anforderungen für die zweite Phase erheblich erhöht worden. So müssen Absagen, Verschiebungen oder reduzierte Durchführungen **aufgrund behördlicher Vorgaben** erfolgen. Unter behördlichen Vorgaben sind die konkreten Massnahmen von Bund, Kantonen und/oder Gemeinden zu verstehen. Eine behördliche Vorgabe ist zum Beispiel ein Verbot von Vereinsaktivitäten wie es in gewissen Kantonen besteht. Eine Empfehlung zu Hause zu bleiben, ist keine behördliche Vorgabe, auch wenn sie vom Bundesrat als «dringend» bezeichnet wurde. Es bleibt eine Empfehlung. Auch die Abstandsregel rechtfertigt für sich allein noch keine Absage, denn Proben und Auftritte sind – sofern behördlich erlaubt - unter Einhaltung der Abstandregel möglich. Mit anderen Worten: Was noch erlaubt ist, soll auch durchgeführt werden. Selbstverständlich muss es nicht durchgeführt werden, aber wer freiwillig darauf verzichtet, obwohl es Alternativen gäbe, hat keinen Anspruch auf eine Ausfallentschädigung.

Für die Gesuchbearbeiter ist es unmöglich zu wissen, welches die jeweiligen kantonalen oder kommunalen behördlichen Vorgaben waren. Für die Beurteilung der Gesuche ist es daher unabdingbar zu wissen, welches im Zeitpunkt der Entscheidung die relevanten behördlichen Vorgaben waren (Medienmitteilungen, Verfügungen, etc.) und weshalb es bei diesen behördlichen Vorgaben keine Alternativen gab (Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt, kleinere Veranstaltung, grössere Bühne, andere Lokalität etc.).

Zurzeit sind die Vorgaben des BAG für das restliche Jahr noch nicht bekannt, aus diesem Grund gibt es grundsätzlich die Möglichkeit eine Veranstaltung später im Jahr durchzuführen. Der HEFARI stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass Fasnachtsveranstaltungen an dem ortsüblichen Termin abgehalten und nicht «irgendwann» innerhalb des Jahres stattfinden.

Entstehen durch eine Verschiebung der Veranstaltung Kollisionen mit anderen bereits verbindlich programmierten Veranstaltungen muss dies belegt und begründet werden können.

Sollte die Veranstaltung aufgrund behördlicher Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt abgesagt werden müssen oder in reduzierter Form durchgeführt werden, kann das Gesuch nach diesem Entscheid eingereicht werden. Können Veranstaltung in reduzierter Form durchgeführt werden, können die Mindereinnahmen als Schaden geltend gemacht werden

2.9 Reduktion der Begründungspflicht bis Ende März

Seit 12. Dezember 2020 und noch bis voraussichtlich Ende März 2021 sind Veranstaltungen komplett verboten und Proben mit 5 / 16 Personen erlaubt. Dies kommt einem faktischen Ausübungsverbot gleich. Gesuche für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 12. Dezember 2020 bis 31. März 2021 hätten stattfinden sollen, aber abgesagt wurden, müssen daher nur noch aufzeigen, weshalb sie nicht verschoben wurden (Fasnachtstermine). Eine ausführliche Begründung mit Bezug auf die behördlichen Vorgaben ist für diesen Zeitraum nicht mehr erforderlich.

2.10 Korrespondenz

Aufgrund der grossen Anzahl an Gesuchen wird über die Gesuchbearbeitung (abgesehen von einer Eingangsbestätigung) keine Korrespondenz geführt. Wir bitten hierfür um Verständnis. Bei fehlenden Unterlagen und/oder Begründungen wird den betreffenden Gesuchstellern im Sinne eines Entgegenkommens per Mail über eine GMX-Adresse mit einer kurzen Frist von 5 Tagen die Gelegenheit eingeräumt, die Unterlagen zu ergänzen bzw. die Begründungen nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird aufgrund der dann vorliegenden Akten entschieden. Eine längere Frist mag in Anbetracht der langen Wartezeit bis zum Erhalt des Bescheids kurz bemessen sein. Die Erfahrung zeigt aber, dass eine längere Frist keine erhöhte Fristtreue zur Folge hat.

2.11 Einreichung der Gesuche

Das vollständig ausgefüllte, elektronisch oder handschriftlich rechtsgültig unterzeichnete Gesuchsformular inklusive der Statuten und sämtlicher unter Punkt 2 des Gesuchs genannten Belege ist bis spätestens am 30. November 2021 an folgende Adressen einzureichen:

Hauptaktivität - Guggenmusiken und weitere instrumentale Musik an:

Schweizer Blasmusikverband SBV

corona@windband.ch

Für Informationen zur Gesuchseinreichung:

Andy Kollegger, 079 408 15 55

Hauptaktivität - Theater, Tanz oder Trachtengruppen Maskengruppen, Wagenbauer

an:

Zentralverband Schweizer Volkstheater ZSV

gesuche-zsv@gmx.ch

Für Informationen zur Gesuchseinreichung:

Eva Rölli, 052 347 20 90

Hauptaktivität - Gesuche von allen französisch- oder italienischsprachigen Theater, Tanz oder Trachtengruppen Maskengruppen, Wagenbauer

an:

Fédération suisse des sociétés théâtrales d'amateurs FSSTA:

natacha.astuto@fssta.ch

Pour toute information sur le dépôt des demandes: Natacha Astuto Laubscher : +41 79 214 33 09
(favoriser les SMS/Whatsapp)

La FSSTA n'accepte que les demandes par e-mail (dossiers scannés), merci.

Stand per 21.03.2021, ohne Gewähr

FS